

Arten- und naturschutzrechtliche Einschätzung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kritzmow Landkreis Rostock



Auftraggeber

Gemeinde Kritzmow
über Amt Warnow West
Fachbereich Bauverwaltung
Schulweg 1a
18198 Kritzmow

Fachplaner



**Umwelt
& Planung**
Brit Schoppmeyer

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokreter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

09.05.2017

Schoppmeyer

Inhalt

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
2	Methodik.....	4
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	5
3.1	Untersuchungsgebiet	5
3.2	Beschreibung des Vorhabens	9
3.3	Relevante Projektwirkungen	10
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	10
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	10
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen	10
4	Bestandsdarstellung mit Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen	10
4.1	Gesetzlich geschützte Biotope	10
4.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	14
5	Zusammenfassung	15

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Potenzielle Fläche für Wohnbebauung in Groß Schwaß, 23.03.2017.	5
Abbildung 2:	Wohnbau-Entwicklungsfläche auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen - im Vordergrund das temporäre Kleingewässer, 23.03.2017.	6
Abbildung 3:	Temporäres Kleingewässer mit umlaufenden Grünstreifen, 03.05.2017.....	6
Abbildung 4:	Plangebietsfläche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, westlich das Kleingewässer, 23.03.2017.....	7
Abbildung 5:	Kleingewässer angrenzend zur bestehenden Wohnbebauung im Ortsteil Klein Schwaß, 23.03.2017.....	7
Abbildung 6:	Wohnbau-Entwicklungsfläche am Sondergebiet Kritzmow, 23.03.2017.	8
Abbildung 7:	Geplante Erweiterung der Wohnbebauung in östliche Richtung, 03.05.2017.....	9
Abbildung 8:	Trockengefallenes Kleingewässer nordöstlich der Fläche 6, 23.03.2017.	11

Anlagen:

- Anlage 1: Übersichtskarte Groß und Klein Schwaß
- Anlage 2: Übersichtskarte Kritzmow

COPYRIGHT Umwelt & Planung Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer

Alle Rechte sind dem Verfasser vorbehalten. Es dürfen weder Teile des Gutachtens noch der Text im Ganzen ohne die ausdrückliche Genehmigung des Verfassers in irgendeiner Form vervielfältigt werden.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kritzmow plant die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (F-Plan). Im Wesentlichen ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen in den Ortsteilen Kritzmow, Groß Schwaß und Klein Schwaß vorgesehen.

Lt. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 28.01.2016 können abschließende Aussagen zur Betroffenheit geschützter Arten erst auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen werden.

Um eine potenzielle Betroffenheit geschützter Arten und Biotope im Vorfeld zu prüfen, wurde das Ingenieurbüro Umwelt & Planung mit der Erarbeitung eines Artenschutzfachbeitrages nach Potenzialabschätzung beauftragt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die artenschutzrechtlichen Belange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind.

Für alle planungsrelevanten Arten erfolgte daher eine Potenzialabschätzung. Für angrenzende Biotope (z. B. temporäre Kleingewässer, Feldgehölze) erfolgten zwei Begehungen zur Erfassung geeigneter Habitatrequisiten. Die Vorgehensweise wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock abgestimmt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V¹) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG²) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB behandelt dabei im Wesentlichen die so genannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d. h. alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

¹ GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – NATSCHAG M-V) VOM 23. FEBRUAR 2010, GVOBL. M-V 2010, S. 66.

² GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

2 Methodik

Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen ist keine vollständige Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchzuführen. Es genügt eine überschlägige Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich verfahrenskritischer Vorkommen. Dabei sind verfügbare Informationen zu bereits bekannten Vorkommen von Arten einzuholen und zu berücksichtigen (LINFOS-DATEN, GEOPORTAL DES LANDES M-V). Zudem erfolgte eine zweimalige Begehung der Plangebiete zur Erfassung geeigneter Habitatrequisiten und Abschätzung des Konfliktpotenzials.

Werden auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, ist auf Grundlage einer prognostischen Beurteilung zu prüfen, ob im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung zu erwarten ist³.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten. Gegebenenfalls ist bereits auf Flächennutzungsplanebene zu erkennen, dass der Plan bzw. das Vorhaben unzulässig ist und eine Alternativlösung gewählt werden sollte. Bei vorhabenbezogenen Flächennutzungsplanänderungen sowie bei parallelen Bauleitplanverfahren wird zur Beschleunigung der ASP empfohlen, die ggf. erforderlichen Prüfschritte (vertiefende Art-für-Art-Betrachtung) möglichst frühzeitig oder parallel durchzuführen.

³ HINWEISE ZU DEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN ZUGRIFFSVERBOTEN DES § 44 ABSATZ 1 BUNDESARTENSCHUTZGESETZ AUF DER EBENE DER BAULEITPLANUNG, LUNG 02.07.2012; ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

3.1 Untersuchungsgebiet

Die potenziellen Wohnbau-Entwicklungsflächen liegen in den Ortsteilen Groß Schwaß, Klein Schwaß und Kritzmow⁴ (s. Vorentwurf FNP der Gemeinde Kritzmow, Bearbeitungsstand 28.10.2014).

Groß Schwaß

Im Ortsteil Groß Schwaß werden im Vorentwurf zum FNP zwei potenzielle Wohnbauentwicklungsflächen ausgewiesen (s. Anlage 1). Die Plangebiete liegen auf landwirtschaftlichen genutzten Flächen und grenzen an vorhandene Wohnbebauungen (s. Abb. 1 und 2).

Im Nahbereich der nordöstlich ausgewiesenen Fläche liegt ein nach § 20 BNatSchG M-V geschütztes Feldgehölz (DBR 05209) und ein permanentes Kleingewässer (DBR 05761).



Abbildung 1: Potenzielle Fläche für Wohnbebauung in Groß Schwaß, 23.03.2017.

⁴ lt. Begründung Flächennutzungsplan der Gemeinde Kritzmow (Vorentwurf vom 09-11-2015).



Abbildung 2: Wohnbau-Entwicklungsfläche auf landwirtschaftlich genutzten Grundflächen - im Vordergrund das temporäre Kleingewässer, 23.03.2017.

Im Süden der südwestlich ausgewiesenen Wohnbau-Entwicklungsfläche wurde lt. Daten des LINFOS ein temporäres Kleingewässer mit Röhrichtbestand (DBR 05755) erfasst (s. Abb. 3). Das längliche Biotop weist eine Größe von $< 50 \text{ m}^2$ auf. Nach § 30 BNatSchG unterliegen naturnahe Kleingewässer mit einer Fläche ab 25 m^2 dem gesetzlichen Biotopschutz. **Das Gewässer weist trotz der Größe und Lage geeignete Habitatstrukturen für Amphibien auf.**



Abbildung 3: Temporäres Kleingewässer mit umlaufenden Grünstreifen, 03.05.2017.

Klein Schwaß

Im Ortsteil Klein Schwaß wurde im Vorentwurf des FNP eine landwirtschaftliche Nutzfläche zur potenziellen Wohnbebauung ausgewiesen (s. Anlage 1, Abb. 4). Die Fläche grenzt unmittelbar an ein gesetzlich geschütztes Biotop (DBR 05741 - permanentes Kleingewässer). Das Biotop weist anthropogene Beeinträchtigungen durch bestehende und vergangene Einflüsse auf (s. Abb. 5). Während der Begehungen wurde eine Verschlammung und Verschmutzung mit Unrat festgestellt. Der an die bestehende Wohnbebauung angrenzende Gehölzbestand wurde teilweise ausgelichtet, Gartenabfälle am Ufersaum abgelagert. **Trotz des aktuellen Zustandes bietet das Kleingewässer mit umlaufendem Gehölzsaum Amphibien und Brutvögeln geeignete Habitatrequisiten.**



Abbildung 4: Plangebietsfläche auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, westlich des Kleingewässers, 23.03.2017.



Abbildung 5: Kleingewässer angrenzend zur bestehenden Wohnbebauung im Ortsteil Klein Schwaß, 23.03.2017.

Kritzmow

Auf einer Grünfläche mit artenarmen Zierrasen nahe des Sondergebietes in Kritzmow ist die Ausweisung einer kleineren Wohnbau-Entwicklungsfläche vorgesehen (Abb. 6). Im Nordosten verläuft eine schmale Baumhecke, im Westen liegt ein eingegrüntes Regenrückhaltebecken. Die Fläche birgt aufgrund der Lage und Biotopausstattung ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial (s. Anlage 2).

Ein Großteil vorgesehener Wohnbauentwicklungsflächen liegt im Osten des Ortsteils Kritzmow. Die Gebiete liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. In ausreichendem Abstand zum nördlichen Plangebiet (s. Anlage 2 - Fläche 4) verläuft ein naturnahes Feldgehölz (DBR 05709).

Die zusammenhängenden Wohnbau-Entwicklungsflächen (s. Anlage 2 - Flächen 5 - 8) im Osten Kritzmows liegen in einer strukturreichen Feldflur mit mehreren wertvollen nach § 20 BNatSchG geschützten Biotopen (s. Tab. 1). **Neben einem nachgewiesenen Kranichbrutplatz sind auch potentielle Amphibienlebensräume vorhanden.**

Tabelle 1: Nach § 20 BNatSchG geschützte Biotope lt. Geoportal des Landes M-V, besucht am 17.04.2017.

Katastrnr.	Bezeichnung	Flächengröße
DBR 05694	temporäres Kleingewässer	1.470 m ²
DBR 05697	permanentes Kleingewässer	3.102 m ²
DBR 05685	permanentes Kleingewässer	3.310 m ²
DBR 05674	permanentes Kleingewässer	9.860 m ²
DBR 05672	naturnahes Feldgehölz	4.671 m ²
DBR 05669	permanentes Kleingewässer	4.657 m ²
DBR 05657	permanentes Kleingewässer	8.252 m ²
DBR 05661	naturnahes Feldgehölz	5.735 m ²



Abbildung 6: Wohnbau-Entwicklungsfläche am Sondergebiet Kritzmow, 23.03.2017.



Abbildung 7: Geplante Erweiterung der Wohnbebauung in östliche Richtung, 03.05.2017.

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Kritzmow beabsichtigt die Neuaufstellung des F-Planes. Die im bisherigen F-Plan dargestellten Planungsreserven sind weitestgehend ausgeschöpft bzw. z. T. für eine Weiterentwicklung nicht empfehlenswert. Die Gemeinde hat in der zurückliegenden Dekade auch die bestehenden Potentiale für Innenentwicklungen und die Wiedernutzbarmachung von Brachflächen ausgeschöpft (Groß Schwaß, Klein Schwaß, Hechtgraben, Windhügel-Hof). Gleichzeitig besteht im Gemeindegebiet eine ungebrochene Wohnbaulandnachfrage und ein anhaltendes Zuzugsinteresse⁵.

Im Rahmen der vorliegenden Vorabschätzung wird das potenzielle arten- und naturschutzrechtliche Konfliktpotenzials beschrieben und mögliche Lösungsvorschläge in Form geeigneter Vermeidungsmaßnahmen gegeben.

⁵ lt. Begründung Flächennutzungsplan der Gemeinde Kritzmow (Vorentwurf vom 09-11-2015).

3.3 Relevante Projektwirkungen

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Im nachgelagerten Bauleitplanverfahren für ein jedes Gebiet ist die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren im AFB für die einzelnen Arten/Artengruppen zu ermitteln. Die durch den geplanten Wohnungsbau und Wohnnutzung potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- Anlage von Baustraßen, Baustraßeneinrichtungen und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- mögliche Tötung von Tierarten (Amphibien) durch Kollisionen im Rahmen der Bauarbeiten
- Zerstörung von Habitaten durch Rodung von Gehölzen, Entfernen der Vegetationsdecke
- mittelbare Beeinträchtigung von nach § 20 BNatSchG geschützten Biotopen durch Umbauung/Einkesselung
- Lärmimmissionen (akustische Reize) in benachbarte sensible Bereiche
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Veränderung der Vegetationsdecke durch Geländeplanierung

3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen

- mögliche Tötung von Individuen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (Amphibien)
- akustische Störungen durch Wohnnutzung
- visuelle Störwirkungen durch Lichtimmissionen (Straßen- bzw. Gebäudebeleuchtung)

4 Bestandsdarstellung mit Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

4.1 Gesetzlich geschützte Biotope

Mit der geplanten Bebauung einiger ausgewiesener Flächen sind mittelbare Eingriffswirkungen auf geschützte Biotope verbunden.

Für das nach § 20 BNatSchG geschützte Kleingewässer in Klein Schwaß werden mit der baulichen Einkesselung potenzielle Beeinträchtigungen der Habitatfunktion (Amphibien, Brutvögel) diagnostiziert.

Die Wohnbau-Entwicklungsflächen 5, 6 und 7 in Kritzmow liegen in unmittelbarer Nähe zu mehreren Kleingewässern und Feldgehölzen. Mit der vorgesehenen Bebauung wird eine Zerschneidung des bestehenden Biotopverbundes angenommen. Zudem kann auch hier von einer Beeinträchtigung der genannten Habitatfunktionen ausgegangen werden.

Gemäß § 30 BNatSchG Abs. 2 sind Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, verboten. Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Abs. 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden⁶.

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Im Vorfeld werden Alternativen auf Ebene des Flächennutzungsplanes geprüft. Das Kleingewässer in Klein Schwaß weist bereits jetzt anthropogene Einflüsse auf. Eine weitere Bebauung würde wohlmöglich zum Biotop- und Habitatverlust führen.

Bei Umsetzung des Bauvorhabens, sind die Beeinträchtigungen möglichst in gleicher Weise und eingriffsnah zu kompensieren.

Für die Flächen 5, 6 und 7 ist alternativ eine östliche Flächenreduzierung vorzunehmen. Erschließungsstraßen sind nicht im östlichen Bereich zu planen. Vielmehr sind abgrenzend zur freien Feldflur großzügige dichte Hecken zu pflanzen, um betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch die Wohnbaunutzung zu vermindern. Geeignete multifunktionale Kompensationsmaßnahmen sind neben der großzügigen Umpflanzung der Wohnbauflächen auch Renaturierungsmaßnahmen angrenzender Kleingewässer (s. Abb. 8).

Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.



Abbildung 8: Trockengefallenes Kleingewässer nordöstlich der Fläche 6, 23.03.2017.

Ziel ist es, potenzielle Beeinträchtigungen geschützter Biotope zu verringern und in geeignetem Umfang eingriffsnah auszugleichen.

⁶ Gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 4.

4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Begehungen im März und April 2017 wurden vorhandene Biotop- und Habitatstrukturen erfasst. Im Ergebnis konnte das potenzielle Vorkommen für einen Teil planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden.

Im Fokus weiterer Bewertungen stehen insbesondere die angrenzenden § 20 Biotope sowie die Artengruppen Amphibien, Fledermäuse und Brutvögel.

4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für alle Plangebietsflächen erfolgte eine Überblickskartierung vorhandener Biotoptypen⁷. Alle Flächen werden überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotoptypenkartierung keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.

4.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Amphibien

Nach Anhang IV der FFH-RL sind neun Amphibienarten geschützt. Die Beurteilung der Plangebietsflächen als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass Amphibienhabitate innerhalb der angrenzenden temporären und permanenten Kleingewässer liegen. Arten wie Kammolch (*Triturus cristatus*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und weitere Arten finden in den Kleingewässern potenziell geeignete Laichhabitate. Umliegende Feldgehölze und Hecken werden potenziell als Landlebensräume genutzt. Die Winterquartiere liegen in ähnlichen Strukturen (Nagerbauten, Erdspalten, Keller und Hohlräume im Erdreich) in nur geringer Entfernung (< 500 m) zu den Laichgewässern.

Direkt beansprucht werden durch das Vorhaben landwirtschaftliche Nutzflächen, diese bieten aufgrund fehlender Habitatrequisiten Amphibien keinen Lebensraum. Eine regelmäßige Wanderbewegung über diese Flächen in Laich- oder Landlebensräume ist wahrscheinlich.

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Um potenzielle baubedingte Störungen während der Amphibienwanderungen zu vermeiden, können die Baufelder vor Baubeginn/nach Abwanderung in die Laichgewässer über den Zeitraum der Bauphase durch Amphibienschutzzäune gesichert werden. Ein Einwandern in die Bauflächen kann somit vermieden werden.

Betriebsbedingt ist die Tötung von Individuen mit der Anlage von Erschließungsstraßen im Nahbereich der Laichgewässer (nach § 20 BNatSchG geschützte Kleingewässer) verbunden. Straßen sind daher nicht zwischen Plangebiet und Kleingewässer zu planen. Vielmehr sind die Plangebiete abgrenzend zur freien Feldflur/Kleingewässer mit großzügigen dichten Hecken zu bepflanzen. Nachhaltige Beeinträchtigungen bestehender Wanderkorridore

⁷ ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

zwischen den einzelnen Habitaten (Kleingewässer, Feldgehölze) können somit vermieden werden.

Unter Beachtung der vorab genannten Vermeidungsmaßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Zuge der nachgelagerten Bauleitplanverfahren sind insbesondere die Plangebietsflächen, welche Kleingewässer mittelbar beeinträchtigen können (Fläche 3, Flächen 5 - 8), näher zu untersuchen. Notwendige Vermeidungsmaßnahmen können dann gebietsbezogen getroffen werden.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 1 Satz 1 BArtSchV besonders geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Das Vorkommen der Artengruppe im UG wurde anhand einer Potenzialabschätzung geprüft.

Quartiere und Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitats, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rohhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitats genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006⁸).

Potenzielle Jagdlinien verlaufen entlang vorhandener Gehölzstrukturen und Kleingewässer. Insbesondere im Nahbereich liegende naturnahe Feldgehölze mit Altbäumen bieten optimale Jagdmöglichkeiten für viele gehölz- und gebäudebewohnende Fledermausarten.

Das Vorkommen von Sommer- bzw. Zwischenquartieren ist in älteren Bäumen angrenzend der Wohnbau-Entwicklungsflächen potentiell möglich.

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Durch die geplante Wohngebietsnutzung wird der Jagdlebensraum der Fledermäuse unwesentlich verändert. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden überwiegend Ackerflächen beansprucht. Wertvolle Gehölz- und Gewässerstrukturen im Umfeld bleiben als Jagdlebensraum, potenzielle Höhlenbäume als Quartiermöglichkeiten erhalten.

Baubedingte Störungen können bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

Sind im Zuge der Bauleitplanverfahren Gehölzrodungen mit potentiellen Quartiermöglichkeiten vorgesehen, sind im Rahmen des zu erarbeitenden AFB geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Beeinträchtigungen potenziell vorkommender Fledermäuse in Höhlenbäumen können beispielsweise durch eine Fällzeitenregelung (Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar) vermieden werden.

⁸ BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): GUTACHTEN ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG IM FREIEN LUFTRAUM JAGENDER UND ZIEHENDER FLEDERMÄUSE DURCH BESTEHENDE WINDKRAFTANLAGEN. WIRKUNGSKONTROLLE ZUM WINDPARK „ROBKOPF“(FREIBURG I. BR.) IM JAHRE 2005. - UNVERÖFF. GUTACHTEN.

Ersatzmaßnahmen (z.B. Fledermausspaltenkästen) für die Zerstörung vorkommender Höhlenbäume, sind in Form und Umfang mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Die direkt durch die geplanten Wohnbau-Entwicklungsflächen beanspruchten Ackerflächen bieten nur wenigen Brutvögeln (z. B. Feldlerchen) geeignete Nistmöglichkeiten. Die angrenzenden Gehölzstrukturen beherbergen insbesondere euryöke Gehölzbesiedler wie Amsel, Kohl-, Blaumeise, Zilpzalp und Zaunkönig. In einigen dichteren Gebüsch- und Heckenstrukturen ist das Vorkommen typischer Brutvogelarten wie Mönchsgrasmücke oder Heckenbraunelle zu erwarten. **Diese Arten gelten in Mecklenburg-Vorpommern als weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf.**

Das Kleingewässer DBR 05674 südöstlich der in Kritzmow ausgewiesenen Wohnbau-Entwicklungsflächen dient nachweislich einem Kranichbrutpaar als Brutplatz (Begehung vom 19.04./03.05.2017, Stellungnahme Landkreis Rostock vom 28.01.2017). Angrenzende Ackerflächen und Feldgehölze werden als Nahrungshabitate aufgesucht.

Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Beanspruchung überwiegend landwirtschaftlich genutzter Grundflächen an **bestehenden Siedlungsräumen** können erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna (Gehölzbrüter) vermieden werden. **Potenzielle Verluste von Bruthabitaten der Bodenbrüter wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.** Insbesondere die Flächen in Groß Schwaß als auch Fläche 4 und 9 in Kritzmow tragen ein geringes Konfliktpotenzial.

Die Flächenausdehnung der Wohnbau-Entwicklungsflächen 5, 6 und 7 wird hinsichtlich der Nähe zum Bruthabitat des Kranichs als problematisch angesehen. Der Raumbedarf dieser störungsempfindlichen Großvogelart liegt während der Brutzeit bei > 2 ha plus nahe gelegene Nahrungsflächen (Flade 1994⁹).

Um betriebsbedingte Beeinträchtigungen (z. B. Türenklappen, unregelmäßige Geräusch- und Bewegungsabläufe) der Art zu vermeiden, sind alternativ die Verkleinerung als auch eine ausreichende Eingrünung der Plangebietsflächen anzustreben. Im Zuge des zu erarbeitenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist das vollständige Arteninventar zu erfassen und die artspezifischen Störempfindlichkeiten für die Bewertung aufzuführen.

Sind im Rahmen der Bauleitplanverfahren Gehölzrodungen vorgesehen, sind im Rahmen des zu erarbeitenden AFB geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Rodungsarbeiten/ Beginn der Erschließungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar) vermieden werden.

Die Flächen bieten nach geplanter Bebauung mit entsprechender Grundstücksbegrünung und ausreichender Eingrünung neue Brutmöglichkeiten.

⁹ FLADE, M. (1994): DIE BRUTVOGELGEMEINSCHAFTEN MITTEL- UND NORDDEUTSCHLANDS: GRUNDLAGEN FÜR DEN GEBRAUCH VOGELKUNDLICHER DATEN IN DER LANDSCHAFTSPLANUNG; ECHING.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Kritzmow plant die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (F-Plan). Im Wesentlichen ist die Neuausweisung von Wohnbauflächen in den Ortsteilen Kritzmow, Groß Schwaß und Klein Schwaß vorgesehen.

Die Flächen wurden einer Biotop- und Habitatkartierung unterzogen. Für alle planungsrelevanten Arten erfolgte aufgrund der strukturarmen Biotopausstattung eine Potenzialabschätzung.

Mit der geplanten Überbauung von teilweise bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen einer überschlägigen Vorabschätzung des Artenspektrums und potenziell auftretender Wirkfaktoren wurde die vorliegende arten- und naturschutzrechtliche Einschätzung erstellt. Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind Informationen aus dem Geoportal des Landes M-V und durchgeführte Habitat- und Biotopkartierungen.

Die eigentliche Artenschutzprüfung mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen bleibt der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachgelagerten Zulassungsverfahren vorbehalten.

Im Ergebnis des vorliegenden AFB wird für die Flächen 1 und 2 in Groß Schwaß, als auch für die Flächen 4, 8 und 9 ein geringes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial diagnostiziert.

Die vorgesehenen Wohnbau-Entwicklungsflächen in Klein Schwaß (Fläche 3) und östlich von Kritzmow (Flächen 5-7) führen bei Umsetzung einer Bebauung im vorgesehenen Flächenumfang zu potenziell erheblichen Beeinträchtigungen angrenzender geschützter Biotope und somit zum potenziellen Habitatverlust von Amphibien- und Brutvögeln. Wahrscheinlich sind Beeinträchtigungen der Biotop- und Habitatfunktion des Kleingewässers in Klein Schwaß, als auch der Verlust des Biotopverbundes zusammenhängender Kleingewässer und Feldgehölze östlich der Ortschaft Kritzmow.

Alternativ sind die Flächenausdehnungen ausgewiesener Plangebietsflächen zu reduzieren; geeignete Kompensationsmaßnahmen zum Schutz von Wanderkorridoren der Amphibien und Bruthabitate des Kranichs als auch gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen für den Biotopverlust vorzusehen.

Es wird empfohlen die erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 BNatSchG Abs. 2 vor der Aufstellung der Bebauungspläne einzuholen.

Mit den vorgesehenen Maßnahmen und artbezogenen Vermeidungsmaßnahmen (Bau-, Fällzeitenregelung, Amphibienschutzzäune etc.) kann einem Wertverlust effektiv entgegengewirkt werden.

Anlage 1 - Übersichtskarte Klein und Groß Schwaß

Entwurf

Anlage 2 - Übersichtskarte Kritzmow

Entwurf